

An das  
Bayerische Staatsministerium  
für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst  
Salvatorstraße 2  
80333 München

# Netzwerk Inklusion Bayern

Kontakt:  
[www.inklusion-bayern.de](http://www.inklusion-bayern.de)  
[christine-primbs@t-online.de](mailto:christine-primbs@t-online.de)  
Harbachweg 6, 97239 Aub  
Tel.09335/997674 Fax 997695

Aub, den 3.8.2015

Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung  
zum Entwurf für eine Verordnung über Schülerunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Netzwerk Inklusion Bayern (Inklusion Bayern e.V.) nimmt wie folgt Stellung:

## **Zugriff auf Schülerunterlagen**

In dem Entwurf einer neuen Verordnung über Schülerunterlagen heißt es in § 2 Abs.2 lit i-l, dass die Schülerunterlagen auch schriftliche Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht enthalten, des weiteren sämtliche Förderpläne. In § 3 Abs.2 wird über Lehrkräfte der betreffenden Schüler und der Schulleitung hinaus auch Beratungslehrkräften und Schulpsychologen der Zugriff auf die Schülerunterlagen ohne Einwilligung durch die Eltern gewährt. Dies sehen wir als massiven Verstoß gegen den persönlichen Datenschutz des Kindes. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sind eine systemische Unterstützung der Schule. Die Beratung in einem Einzelfall ist unserer Rechtsauffassung nach nur mit Einwilligung der Rechtsvertreter (i.d.R. die Eltern) des jeweiligen Kindes zulässig. Wir verweisen auf das durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtssprechung bestätigte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (BverfGE 65, S.43; 78, S.84; 80, S.373). Die Eltern tragen die Gesamtverantwortung für ihre Kinder (Art. 6 Abs.2 Grundgesetz und Art. 126 Abs.1 Bayerische Verfassung).

## **Weitergabe von Schülerunterlagen bei Schulwechsel**

In § 4 Absatz 1 wird es den Schulen erlaubt, bei Schulwechsel eines Kindes, der aufnehmenden Schule das Sonderpädagogische Gutachten oder den förderdiagnostischen Bericht eines Kindes weiterzuleiten, „sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu besorgen ist“. Ein solches Vorgehen lehnen wir entschieden ab: Schüler können in ihrer Schule von Lehrern und Mitschülern so stigmatisiert und gemobbt worden sein, dass sie ein immer auffälligeres Verhalten an den Tag legen, dessen Ursachen der Sonderpädagoge aber allein in der Psyche des Kindes suchen könnte, um Lehrer und Mitschüler von jeglicher Mitverantwortung freizusprechen. Offenbar ist es dieser Schule dann auch nicht gelungen, den nötigen rechtlich

verwertbaren Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Schüler nach Art 41 BayEUG an eine Förderschule hätte verwiesen werden können. Wenn nun der Schüler stattdessen von einer anderen Regelschule aufgenommen wird, hat deswegen eine weitere Stigmatisierung durch die abgebende Schule zu unterbleiben. Daher darf das Sonderpädagogische Gutachten bzw. der förderdiagnostische Bericht nicht ohne Einwilligung der Eltern an die neue Schule weitergeleitet werden.

In der neuen Schule sollte stattdessen zur Schulaufnahme ein runder Tisch stattfinden, indem der neue Klassenlehrer und die Eltern sich über ihre jeweiligen Erwartungen austauschen und so eine gelebte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft praktizieren. Optimal wäre es, wenn das Kind selbst an diesem runden Tisch teilnimmt und seine Erwartungen an Lehrer und Eltern äußern könnte, welche Unterstützung es sich von Lehrer und Eltern wünscht. Dies setzt jedoch bei den Erwachsenen ein neues Bewusstsein dafür voraus, dass auch der Schüler in diesem Prozess partnerschaftlich von den Erwachsenen behandelt werden muss und in einem solchen Gespräch nicht von neuem stigmatisiert werden darf. Wenn das Kind einen Schulbegleiter hat, kann dieser ebenfalls am runden Tisch teilnehmen. Desweiteren dürfen die Eltern auch einen externen Therapeuten des Kindes oder eine andere Vertrauensperson mitnehmen. Ein Sonderpädagoge sollte an diesem vertrauensvollen Gespräch nur teilnehmen, wenn dieser tatsächlich regelmäßig „Arbeit am Kind“ machen wird und nicht nur die Schule systemisch beraten soll.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei § 4 Absatz 1 die in § 2.1 Ziffer i genannten Unterlagen fehlen, die ebenfalls nur mit einer Einwilligung der Eltern an eine andere Schule weitergereicht werden dürfen. Darüberhinaus ist es erforderlich, dass das Kultusministerium für eine solche Einwilligung ein Musterformular den Schulen an die Hand gibt, das von diesen verpflichtend zu verwenden ist. Dieses Musterformular muss die Schweigepflichtsentscheidung auf einen genau umrissenen konkreten Zweck beschränken und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Eltern enthalten mit der Information, dass diese Einwilligung freiwillig ist und dem Kind bei Ablehnung keinerlei Nachteile entstehen. Denn die Erfahrung zeigt, dass Eltern nach wie vor von Lehrern mehr oder weniger massiv unter Druck gesetzt werden, wenn sie solche Einwilligungen versuchen, zu verweigern.

## **Recht auf Einsichtnahme in die Schülerakte**

Nach § 6 Absatz 2 soll den Eltern bzw. dem Schüler oder seinen Rechtsvertretern die Einsichtnahme in die eigene Schülerakte verweigert werden können, wenn diese mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Eine solche Regelung könnte zu willkürlichen Entscheidungen der Schulleitungen führen, wenn diese Ihre Lehrerkollegen schützen wollen und so fast jede Einsichtnahme mit dem Verweis auf den Schutz Dritter verweigern könnten. Der Begriff der „Dritten“ ist daher generell aus dieser Regelung zu entfernen und durch den Begriff „Mitschüler und deren Erziehungsberechtigte“ zu ersetzen. Evtl. unrechtmäßiges Lehrerverhalten darf dagegen an Schulen nicht vor den betroffenen Schülern und ihren Erziehungsberechtigten verheimlicht werden, sondern diese müssen das Recht haben, solch unrechtmäßiges Verhalten aufklären zu können. Falls der Datenschutzbeauftragte fordert, dass aus juristischen Gründen auch der Umgang mit Daten „Dritter“ geregelt werden muss, muss dies in einer so restriktiven Art und Weise geschehen, dass gewährleistet ist, dass nicht Schule und Lehrer diese Regelung dazu missbrauchen können, eigenes unrechtmäßiges Verhalten vertuschen zu können.

Auf S. 35 der Begründung heißt es, dass Unterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, nicht zu den Schülerunterlagen zählen wie z.B. fachärztliche Befunde, Untersuchungsberichte der Schulpsychologen usw. Klar muss jedoch sein, dass den

Betroffenen selbst bzw. deren Rechtsvertreter diese Daten auf Antrag ausgehändigt werden müssen.

In der Begründung B heißt es erläuternd, dass lediglich sichergestellt werden muss, dass elektronisch geführte Schülerunterlagen spätestens zum Schuljahresende ausgedruckt und in die Schülerakte aufgenommen werden müssen. Dies beschränkt aber das Recht auf Einsichtnahme durch die Schüler bzw. deren Rechtsvertreter in unzulässiger Weise. Insbesondere müssen Sonderpädagogisches Gutachten bzw. Förderdiagnostischer Bericht spätestens vier Wochen nach Beginn der Datenaufnahme fertiggestellt und als Ausdruck in die Schülerakte aufgenommen werden. Es fehlt der Hinweis, dass Schulen verpflichtend sind, die Eltern darüber zu informieren, dass sie einen Antrag auf Einsichtnahme in die Schülerakte schriftlich stellen müssen oder durch persönliche Vorsprache, da ein Antrag per Telefon oder email durch das Kultusministerium ausgeschlossen wird. Darüber hinaus fehlt ein Hinweis an die Schulen, welche Kopien die Eltern anfertigen können. Wir fordern, dass die Eltern die Schülerunterlagen kopieren oder fotografieren dürfen.

### **Fehlende Regelung, welche Daten im Rahmen eines sonderpädagogischen Gutachtens bzw. förderdiagnostischen Berichts aufgenommen werden dürfen**

Wir halten es nach wie vor für einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Kinder und eine Diskriminierung, dass für einzelne Regelschüler nach der Schulverordnung einer anderen Schulform (Förderschule), der diese Schüler gar nicht angehören, „sehr sensible“ Daten aufgenommen werden dürfen, wie das Kultusministerium diese Daten selbst in den Begründungen auf Seite 39 bezeichnet. Wir fordern, dass in der Verordnung für Schülerunterlagen geregelt werden muss, welche Daten im Rahmen des Sonderpädagogischen Gutachtens bzw. Förderdiagnostischen Bericht aufgenommen werden dürfen, da dieses Gutachten bzw. dieser Bericht vom Schulleiter der Regelschule verantwortet (unterschrieben) wird.

Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes umfassen auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen bzw. das Recht auf Nichtpreisgabe eines gesundheitlichen Zustandes. Eine Ausnahme sieht der bayerische Gesetzgeber lediglich bei anstreckenden Krankheiten vor. Sonderpädagogen können keine medizinische Diagnose über ein Kind erstellen, dies ist ausschließlich Ärzten mit Begutachtungserfahrung vorbehalten. Der UN-Fachausschuss hat am 14. April 2015 in seiner Stellungnahme zum Bericht Deutschlands über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention u.a. ausgeführt, dass Deutschland dringend empfohlen wird, sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Dienstleistungen ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen erbracht werden.

Zum Sonderpädagogischen Gutachten ist zu sagen, dass diese Form der Schülerunterlage eigentlich aus dieser Verordnung ganz zu streichen ist, da ein solches Gutachten nur in einer Sonderschule angefertigt wird und in der Regelschule durch einen förderdiagnostischen Bericht zu ersetzen ist, der keine Lernortempfehlung enthalten darf. Auch eine Weitergabe eines Sonderpädagogischen Gutachtens aus einer vorherigen Schule (wenn das Kind von einer Sonder- in eine Regelschule gewechselt ist) ist eigentlich rechtlich ausgeschlossen.

Bezüglich der Weitergabe von Daten an andere Stellen als Schulen fehlt eine Regelung in dieser Verordnung, wie eine solche Einwilligung durch die Rechtsvertreter des Schülers einzuholen ist. Wir fordern aufgrund der Erfahrung, dass hier immer wieder auf die Eltern unrechtmäßig Druck ausgeübt wird, die Schulen zur Verwendung eines Musterformulars für eine solche Einwilligung zu verpflichten. In diesem Musterformular muss eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Eltern enthalten sein, die heißt: „Diese Einwilligung ist freiwillig. Bei Ablehnung entstehen dem Kind keinerlei Nachteile.“

Dasselbe gilt für die Durchführung eines sog. „Intelligenztests“, der ebenfalls ohne Einwilligung der Eltern nicht zulässig ist. Auch hierzu ist ein verpflichtend zu verwendetes Musterformular des Kultusministeriums mit derselben Rechtsbehelfsbelehrung notwendig.

Grundsätzlich müssen sämtliche Einwilligungen zu Datenweitergabe zwischen den Rechtsvertretern des betroffenen Kindes und der Schule, die das Kind aufgenommen hat, getroffen werden, nicht etwa mit einem Schulpsychologen oder einem Sonderpädagogen, die nur zum systemischen Unterstützungssystem der Schule gehören. Zu letzteren hat nämlich das Kind bzw. dessen Rechtsvertreter keine Rechtsbeziehung, bzw. haben Schulpsychologen oder Sonderpädagogen des mobilen Dienstes keinen eigenen von der Institution der Schule des Kindes abgelösten Rechtsanspruch auf die Daten des Kindes.

### **Ungleiche Behandlung von Regelschülern bei Erhebung „sensibler Daten“**

Grundsätzlich sehen wir es als Diskriminierung an, dass Regelschüler bezüglich der Aufnahme von „sehr sensiblen“, also persönlichen Daten ungleich behandelt werden. Wenn weiterhin über bestimmte Kinder förderdiagnostische Berichte mit Daten z.B. über die persönlichen Lebensverhältnisse und stigmatisierende Verhaltensbeschreibungen des Kindes und oft auch seiner Eltern erhoben werden sollen, muss dies aus Gründen der Gleichbehandlung bei allen anderen Schülern der Regelschule auch getan werden. Erst dann würde vermutlich ein Bewusstsein dafür entstehen, wie absurd und menschenverachtend es wäre, über Schüler A in der Schülerakte sein Übergewicht zu vermerken, über Schüler B seine häufigen Sportverletzungen, die dazu führen, dass er nur eingeschränkt im Unterricht seine Aufgaben erledigen kann. Über Schüler C könnte in der Schülerakte vermerkt werden, dass er ständig von den Eltern in die Schule gebracht wird und daher wenig Freunde hat, weil sich die anderen Kinder meistens auf dem Schulweg verabreden. Zu all den drei genannten Kinder müssten dann ebenfalls Förderpläne erstellt und in die Schülerakte aufgenommen werden:

Bei Schüler A wäre eine Vermittlung der Schule zu einer Beratungsstelle notwendig, die mit den Eltern eine Essensplanung mit Kalorienberechnung und eine regelmäßige Kontrolle dessen Einhaltung durchführt. Eine ärztliche Stellungnahme zur Bekämpfung des Übergewichts dürfte zwar nicht in die Schülerakte aufgenommen werden, aber die Lehrer könnten die Eltern darauf hinweisen, dass ihnen eine solche für ihre tägliche Arbeit in der Schule zur Verfügung gestellt werden sollte.

Bei Schüler B könnte im Förderplan festgehalten werden, dass er in Fällen von einschränkenden Sportverletzungen, die ihn an der vollen Teilhabe am Unterricht hindern, außerhalb des Klassenzimmers vom Lehrer gestellte Aufgaben alleine bearbeiten soll, damit er nicht ständig durch seine besonderen Bedürfnisse den übrigen Unterrichtsbetrieb der Klasse stört. Ähnlich wie bei Kindern mit Behinderungen könnten die Lehrer argumentieren, dass die Mitschüler es sonst nicht verstehen würden, wenn für ihn im Klassenzimmer ständig Sonderregelungen gelten würden.

Bei Schüler C könnte der Schulpsychologe nach Durchsicht der Schülerakte die Eltern zu einem Gespräch bitten und ihnen den Besuch eines Psychologen anraten wegen ihrem Unvermögen, ihre Bindung zum Kind altersgemäß zu gestalten. Ein Protokoll dieses Gesprächs könnte in die Schülerakte aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christine Primbs  
Vorstand Inklusion Bayern e.V.

Irene Oertel,  
Vorstand Inklusion Bayern e.V.